

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 24.03.2022

im Festsaal des Alten Stadttheaters

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

### **Schriftführerin**

Augstein, Alisa

### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Breitenhuber, Richard

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 24,  
abwesend bei Prot.-Nr. 32-34

Stadträtin Pröll, Christina

Stadtrat Reuder, Roland

Stadtrat Tratz, Hans

abwesend bei Prot.-Nr. 28

### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadträtin Böhm, Rebecca

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Nieberle, Gerhard

abwesend bei Prot.-Nr. 28

### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Dritte Bürgermeisterin Edl, Martina

Stadtrat Nikol, Richard

### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadträtin Zink, Simone

anwesend ab Prot.-Nr. 24

### **Stadtrat der BP**

Stadtrat Dier, Manfred

### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

abwesend bei Prot.-Nr. 32

### **Referenten**

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Stadtbaumeister Schütte, Jens

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

**Abwesend:**

**Stadtratsfraktion CSU**

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter,  
Elisabeth

entschuldigt

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

entschuldigt

**Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Pfaller, Fred

entschuldigt

**Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadtrat Lina, Adalbert

entschuldigt

**Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadträtin Reuter, Susanne

entschuldigt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:21 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 24.02.2022
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022
3. Stadtplanung - Gutachten zur Ermittlung von Eignungsflächen für die Solarenergienutzung;  
hier: Beschlussfassung zur Festlegung von Eignungsflächen
4. Stadtplanung; Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 74 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing" mit Änderung des Flächennutzungsplans
5. Stadtplanung; Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 73 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße" mit Änderung des Flächennutzungsplans
6. Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eichstätt und der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbemutzungssatzung der Stadt Eichstätt
7. Neubau Feuerwehrrätehaus Buchenhüll mit Dorfgemeinschaftsräumen;  
Antrag auf Aufnahme in das Bayer. Dorferneuerungsprogramm zur Förderung der Maßnahme "Dorfgemeinschaftsräume"
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende bittet den Tagesordnungspunkt „**Antrag der ÖDP-Fraktion zur Pflege öffentlicher Grünflächen, Straßen- und Wegränder**“ (Vorlage 2022/053)“ zurückzustellen.

Aus zeitlichen Gründen und Terminüberschneidungen sei es nicht möglich gewesen, eine Vordiskussion mit dem Fraktionsvorsitzenden der ÖDP, Herr Reinbold zu führen.

**Protokoll-Nr. 23 Vorlage (2022/089)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 24.02.2022

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 24.02.2022 in der vorgelegten Fassung.

**Anwesend: 18**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 18**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

**Protokoll-Nr. 24 Vorlage (2022/069)**

Betreff: Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022

**Vorgang:**

Stadtkämmerer Rehm erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation den Haushaltsplan der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende

**Haushaltssatzung  
der Stadt Eichstätt  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	<b>29.297.400 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<b>29.964.800 €</b>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<b>-667.400 €</b>

## 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<b>27.680.100 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<b>26.565.900 €</b>
und einem Saldo von	<b>1.114.200 €</b>
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<b>14.099.700 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<b>18.848.900 €</b>
und einem Saldo von	<b>-4.749.200 €</b>
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<b>4.000.000 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<b>365.000 €</b>
und einem Saldo von	<b>3.635.000 €</b>
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<b>0 €</b>

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **4.000.000 €** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **8.670.000 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **3.255.000 €** festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <b>400 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (B)                              | <b>400 v.H.</b> |

## 2. Gewerbesteuer

**330 v.H.**

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

---

Außerdem genehmigt der Stadtrat

- den Finanzplan 2021 – 2025
  - das dazugehörige Investitionsprogramm
- und
- den Stellenplan 2022,

die als Anlagen dem Haushaltsplan angefügt sind.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 20**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

## **Protokoll-Nr. 25 Vorlage (2022/093)**

Betreff: Stadtplanung - Gutachten zur Ermittlung von Eignungsflächen für die Solarenergienutzung;  
hier: Beschlussfassung zur Festlegung von Eignungsflächen

### **Vorgang:**

Seit 2017 können in Bayern Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) teilnehmen.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Mai 2020 beschlossen, die jährliche Obergrenze für Solaranlagen auf diesen Acker- und Grünlandflächen von 70 auf 200 Anlagen pro Jahr anzuheben.

Das Bundeskabinett hat am 23.09.2020 die von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier eingebrachte Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die sogenannte EEG-Novelle 2021, verabschiedet. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil von erneuerbaren Energien auf 65 % steigen. Vor diesem Hintergrund ist landesweit mit einer deutlich steigenden Nachfrage nach gut geeigneten Flächen für Photovoltaik-Anlagen zu rechnen.

Aus diesem Grund erscheint es angezeigt das Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen zu untersuchen.

Die hier angewandte Methode der Abschichtung verschiedener Restriktionskriterien trägt den Ansatz einer vorsorgenden Landschaftsplanung. Dabei werden konfliktarme geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen unter Berücksichtigung von Eigenart und Vielfalt der Landschaft herausgearbeitet.

Das vorliegende Gutachten soll für das Stadtgebiet konfliktarme Standorte aufzeigen, um vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung zur Verfügung zu haben.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das vorliegende Gutachten zur Ermittlung von Eignungsflächen für die Solarenergienutzung als Entscheidungsgrundlage für die Behandlung von künftigen Anfragen und der Einleitung von Bauleitplanverfahren zu verwenden.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 20**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

**Protokoll-Nr. 26 Vorlage (2022/074)**

Betreff: Stadtplanung; Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 74 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing" mit Änderung des Flächennutzungsplans

**Vorgang:**

Die Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Eichstätt einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit gleichzeitigem Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan nach § 12 Abs. 2 BauGB für die Grundstücke mit den Flurnummern 1282, 1282/3, 1282/2 und 1291 der Gemarkung Preith beantragt.

Gegenstand dieses Bebauungs- und Grünordnungsplans ist die planungsrechtliche Ausweisung eines Sondergebiets im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Nach der Projektbeschreibung soll auf dem genannten Gelände, welches eine Gesamtfläche von ca. 6,80 ha umfasst, eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie entstehen. Hierzu ist neben Photovoltaikmodulen auch die Errichtung von Betriebsgebäuden, Speicher- und Transformationseinrichtungen und der erforderlichen Infrastruktur sowie die Durchführung der naturschutzrechtlichen Grün- und Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet vorgesehen.



Die Energieallianz Bayern GmbH wird als Vorhabenträgerin die für das Bauleitplanverfahren notwendigen Unterlagen erstellen und das Verfahren durchführen. Sie wird hierfür, in Abstimmung mit der Stadt Eichstätt, ein geeignetes Planungsbüro beauftragen.

Die zu treffenden Vereinbarungen sollen über einen noch abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag vereinbart und geregelt werden.

## **1. Planungsbedarf**

### **a) Flächenausweisung im FNP**

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Eichstätt, rechtsverbindlich seit dem 14.07.2006, sind die gegenständlichen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft im Außenbereich ausgewiesen. Es ist deshalb ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

### **b) Plangebiet und Planungsname**

Der Umgriff des künftigen Bebauungs- und Grünordnungsplans kann der Anlage 1 entnommen werden. Im Geltungsbereich liegen die folgenden Grundstücke der Gemarkung Preith:

Fl.-Nrn. 1282, 1282/3, 1282/2 und 1291

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,80 ha. Lage und Umfang sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan soll unter der Nummer 74 „Photovoltaikanlage Wimpasing“ geführt werden.

Die entsprechende Änderung des FNP im Parallelverfahren erfolgt unter als 20. Änderung.

## **3. Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 BauGB. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes einschl. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach den folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2	Frühzeitige Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5	Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und befürwortet die Entwicklung des neuen Sondergebietes „Photovoltaik Wimpasing“ gemäß Anlage 1 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.
2. Der Stadtrat beschließt für die in der Anlage 1 rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Preith die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 Sondergebiet „Photovoltaik Wimpasing“ sowie die entsprechende 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.
3. Im Geltungsbereich liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith:  
Fl.-Nrn. 1282, 1282/3, 1282/2 und 1291

Die Grundstücke haben eine anteilige Gesamtfläche von rd. 6,80 ha. Das Plangebiet teilt sich in zwei Bereiche: nördlich der Buchtalstraße mit ca. 3,22 ha und südlich der Buchtalstraße mit ca. 3,58 ha.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die anstehenden Verhandlungen zum Abschluss der erforderlichen Städtebaulichen Verträge für die Bauleitplanungen zu tätigen.
5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 19**

**NEIN-Stimmen: 1**

---

### **Protokoll-Nr. 27 Vorlage (2022/073)**

Betreff: Stadtplanung; Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 73 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße" mit Änderung des Flächennutzungsplans

#### **Vorgang:**

##### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 02.12.2021 hat die PRIMUS Solar GmbH bei der Stadt Eichstätt einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit gleichzeitigem Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan nach § 12 Abs. 2 BauGB für die Grundstücke mit den Flurnummern 1268, 1268/2, 1268/3, 1268/4, 1319 (Teilfläche), 1319/2 (Teilfläche), 1319/3, 1319/4 (Teilfläche) und 1319/7 (Teilfläche) der Gemarkung Preith beantragt.

Gegenstand dieses Bebauungs- und Grünordnungsplans ist die planungsrechtliche Ausweisung eines Sondergebiets im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Nach der Projektbeschreibung soll auf dem genannten Gelände, welches eine Gesamtfläche von ca. 19,80 ha umfasst, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie entstehen. Hierzu ist neben Photovoltaikmodulen auch die Errichtung von Betriebsgebäuden, Speicher- und Transformationseinrichtungen und der erforderlichen Infrastruktur sowie die Durchführung der naturschutzrechtlichen Grün- und Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet vorgesehen.

Die PRIMUS Solar GmbH hat zur Umsetzung des Projekts eine neue Projektgesellschaft gegründet. Diese, die „Neunte PRISOL Projekt GmbH & Co. KG“ wird als Vorhabenträgerin die für das Bauleitplanverfahren notwendigen Unterlagen erstellen und das Verfahren durchführen. Sie wird hierfür, in Abstimmung mit der Stadt Eichstätt, ein geeignetes Planungsbüro beauftragen.

Die zu treffenden Vereinbarungen sollen über einen noch abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag vereinbart und geregelt werden.

## **2. Planungsbedarf**

### **a) Flächenausweisung im FNP**

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Eichstätt, rechtsverbindlich seit dem 14.07.2006, sind die gegenständlichen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft im Außenbereich ausgewiesen. Es ist deshalb ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

### **b) Plangebiet und Planungsname**

Der Umgriff des künftigen Bebauungs- und Grünordnungsplans kann der Anlage 1 entnommen werden. Im Geltungsbereich liegen die folgenden Grundstücke der Gemarkung Preith:

Fl.-Nrn. 1268, 1268/2, 1268/3, 1268/4, 1319 (Teilfläche), 1319/2 (Teilfläche), 1319/3, 1319/4 (Teilfläche) und 1319/7 (Teilfläche)

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Fläche von ca. 19,80 ha. Lage und Umfang sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan soll unter der Nummer 73 „Photovoltaikanlage Römerstraße“ geführt werden.

Die entsprechende Änderung des FNP im Parallelverfahren erfolgt unter als 19. Änderung.

## **3. Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 BauGB. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes einschl. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach den folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2	Frühzeitige Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5	Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und befürwortet die Entwicklung und des neuen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß Anlage 1 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.
2. Der Stadtrat beschließt für die in der Anlage 1 rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Preith die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 Sondergebiet „Photovoltaik Römerstraße“ sowie die entsprechende 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.
3. Im Geltungsbereich liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith: Fl.-Nrn. 1268, 1268/2, 1268/3, 1268/4, 1319 (Teilfläche), 1319/2 (Teilfläche), 1319/3, 1319/4 (Teilfläche) und 1319/7 (Teilfläche)

Die Grundstücke haben eine anteilige Gesamtfläche von rd. 19,80 ha. Das Plangebiet teilt sich in zwei Bereiche: nördlich des Feldwegs mit ca. 6,50 ha und südlich des Feldwegs mit ca. 13,30 ha.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die anstehenden Verhandlungen zum Abschluss der erforderlichen Städtebaulichen Verträge für die Bauleitplanungen zu tätigen.
5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 17**

**NEIN-Stimmen: 3**

---

### **Protokoll-Nr. 28 Vorlage (2022/058)**

Betreff: Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eichstätt und der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbemutzungssatzung der Stadt Eichstätt

#### **Vorgang:**

#### **Unterbringung bei Obdachlosigkeit in der Stadt Eichstätt**

(Zuständigkeit und Vorgang einer Unterbringung)

Die Unterbringung von Obdachlosen gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Für die Unterbringung Obdachloser ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos werden. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgabe unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Gründe der Obdachlosigkeit, der Größe der Familie, der Zahl der Kinder usw.; die übrigen zu beteiligenden Stellen werden hinzugezogen oder unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen unterrichtet, wenn ihre vorherige Beteiligung nicht möglich war.

Die entsprechende Regelung der sachlichen Zuständigkeit findet sich in Art. 6 LStVG, der örtlichen Zuständigkeit in Art. 3 BayVwVfG. Die Befugnisse im Einzelnen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 LStVG.

Die obdachlos werdende oder bereits gewordene Person meldet sich z.B. persönlich bei der Stadt Eichstätt bzw. wir werden über einen gesetzlichen Betreuer, die Polizeiinspektion Eichstätt oder einen Gerichtsvollzieher informiert.

Bei persönlicher Vorsprache wird bei unabwendbarer Obdachlosigkeit eine Einweisung in eine Unterkunft vorgenommen.

Erhält die Stadt Eichstätt die Nachricht über eine Zwangsräumung einer Wohnung von einem Gerichtsvollzieher, wird die betroffene Person von uns kontaktiert und vorgeladen. In einigen Fällen kann die Obdachlosigkeit abgewendet werden, indem zusammen mit dem Vermieter und evtl. dem Jobcenter o.a. eine Lösung gefunden werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist die Stadt Eichstätt bei dem Räumungstermin mit dem Gerichtsvollzieher vor Ort und stellt dann der Person eine Notunterkunft zur Verfügung (Einweisung).

Die Stadt hält zudem ein Zimmer für eine Notfallunterbringung durch die Polizei vor, z. B. für Fälle nachts oder am Wochenende. Bei Meldung einer Einweisung über die Polizei wird die Person in der Unterkunft aufgesucht bzw. spricht persönlich bei uns vor und die weitere Vorgehensweise wird abgeklärt. Verschiedene Behörden wie Jobcenter, Caritas Schuldnerberatung, Blaues Kreuz, etc. werden eingebunden, um die Situation abwenden zu können bzw. Hilfsmöglichkeiten, auch in finanzieller Hinsicht, aufzuzeigen. Kann die Obdachlosigkeit nicht abgewendet werden, wird eine Einweisung in eine Unterkunft vorgenommen.

Die Sachbearbeiter\*innen bereiten zusammen mit den Hausmeistern eine geeignete Unterkunft vor und erstellen den Bescheid mit allen dazugehörigen Anlagen. Bei Bedarf wird ein Bett mit Matratze und Bettwäsche zur Verfügung gestellt. Die Schlüssel werden gegen Barzahlung einer Kautionsauszahlung ausgehändigt. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über das Jobcenter oder Sozialamt, selten ist die betroffene Person selbst zur Zahlung der Gebühren in der Lage.

Eine Einweisung in eine Notunterkunft ist zunächst auf drei Monate befristet. Sollte in dieser Zeit kein geeigneter Wohnraum gefunden werden, kann die Einweisung auf weitere drei Monate verlängert werden.

## Vorgehaltene Gebäude zur Unterbringung bei Obdachlosigkeit und derzeitige Belegung

Obdachlosenunterkünfte in Eichstätt und Wintershof

Stand März 2022

Straße, Hausnummer	Zimmer/Wohnung	davon belegt	Personen
Ingolstädter Straße 27 Erdgeschoß	2 Zimmer	2	2
Ingolstädter Straße 27 Erdgeschoß	Polizeizimmer	0	0
Ingolstädter Straße 27 Obergeschoß	3 Zimmer	1	3
Buchtal 73, linke Haushälfte	3 Wohnungen	0	0
Hohes Kreuz 6, Wintershof	1 Wohnung	1	2
Hohes Kreuz 8, Wintershof	1 Wohnung	0	0
Lüftenweg 45, links	1 Wohnung	0	0
Lüftenweg 45, rechts	5 Zimmer	0	0
		insgesamt	7

## Beseitigung von Obdachlosigkeit seit 2011

Bearbeitete Fälle 2011 bis 2022

Jahr	Anzahl Fälle
2011	10
2012	13
2013	20
2014	16
2015	11
2016	15
2017	17
2018	9
2019	15
2020	24
2021	18
2022	10
<b>Gesamt</b>	<b>178</b>



Am 14.12.2011 wurden die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) und die Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS) erstmals erlassen.

Aufgrund der Erfahrungen in der bisherigen Anwendung und einer notwendigen Gebührenanpassung ist aus Sicht der Verwaltung eine Aktualisierung der Satzungen erforderlich.

Die Änderungen zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS sind in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die neue OBS entspricht bis auf einige redaktionelle Änderungen der bisherigen Satzung und entsprechenden Mustersatzungen bzw. Satzungen benachbarter Städte. Die wesentliche Änderung liegt in der Neufassung des § 4 der Satzung durch die Aufnahme der Benutzungsregelungen in eine separate Hausordnung.

Die Änderungen zur Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS sind in der Anlage 2 beigefügt gegenübergestellt

Die Neufassung der OGS berücksichtigt bei den festzusetzenden Gebühren im Wesentlichen die zukünftige Umsatzsteuer und die stets angestiegenen Nebenkosten. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Berechnung des Liegenschaftsamtes.

### **Vergleich über die Höhe der Gebühren bei Unterbringung bei benachbarten Städten**

#### **Neumarkt/Oberpfalz:**

Gebühren für Wohncontainer: monatlich 120,- Euro pauschal mit Nebenkosten

Gebühren für Benutzung von Zimmern in städtischen Notunterkünften:

Doppelzimmer 300,- € monatlich

Einzelzimmer 270,- € monatlich

Nebenkosten werden hier noch gesondert berechnet

### **Weißenburg:**

Zurzeit Belegungsrecht für 4 Hotelzimmer (Hotel ist nicht mehr in Betrieb)  
Hotelzimmer mit Bad mtl. 238,- Euro inkl. Nebenkosten

### **Ingolstadt:**

Gebühr pro Person ab 6. Lebensjahr 166,43 Euro monatlich

Einzelne Personen oder Ehepaare/Paare werden „Am Franziskanerwasser“ untergebracht.

(= Einzelzimmer, Platz für 2 Personen, mit Bad und Kochgelegenheit)

Familien kommen in Notwohnungen, die die Stadt Ingolstadt angemietet hat

### **Neuburg/Donau:**

Höhe der Gebühren legt das Liegenschaftsamt fest.  
Sie sind angelehnt an den Sozialhilfesatz

Hinweis:

1. Aufgrund der Anregung von Herrn Stadtrat Pfaller in der Haupt- und Werkausschuss-Sitzung vom 10.03.2022 zur Gebührenanpassung an die gestiegenen Energiekosten wurde nochmals mit Herrn Scheliga vom Liegenschaftsamt am 14.03.2022 Rücksprache genommen. Es wird vorgeschlagen auf den errechneten Mittelwert von 130,- Euro eine Pauschale von 15 % (statt ca. 10 %) aufzurechnen. Die Gebühr erhöht sich somit auf 150,- Euro bzw. 130,- Euro (gerundet). Diese Änderung ist in der beiliegenden Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung OGS berücksichtigt.
2. Die beiden Satzungen, Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung OGS und Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung OBS, sollen zum 01.05.2022 in Kraft treten.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der in der Anlage beigefügten

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) mit Hausordnung

und der

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

zu.

**Anwesend: 18**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 18**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

### **Protokoll-Nr. 29 Vorlage (2022/072)**

Betreff: Neubau Feuerwehrgerätehaus Buchenhüll mit Dorfgemeinschaftsräumen;  
Antrag auf Aufnahme in das Bayer. Dorferneuerungsprogramm zur Förderung der Maßnahme "Dorfgemeinschaftsräume"

### **Vorgang:**

#### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen des Planungsprozesses für den erforderlichen Ersatzneubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Buchenhüll stellte sich heraus, dass auch weitere Vereine und Gruppierungen einen nicht unerheblichen Bedarf haben, Gemeinschaftsräume zu nutzen. Aus diesem Bedarf entwickelte sich die Idee, zusammen mit dem Feuerwehrgerätehaus auch Räume für die Dorfgemeinschaft von Buchenhüll zu schaffen.

Aus den Reihen der Dorfgemeinschaft wurde ein Bedarfs- und Nutzungskonzept entwickelt, für das in der Stadtratssitzung vom 24.10.2019 zusammen mit dem Neubau des Gerätehauses die Festlegung eines Raumbuchs bzw. Raumprogramms beschlossen wurde (s. Vorlage 2019/300/1).

Die Projektfreigabe für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses mit Dorfgemeinschaftshaus erfolgte in der Stadtratssitzung vom 22.07.2021 (s. Vorlage 2021/212). Einzelheiten zur gemeinsamen Baumaßnahme Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus sind der Anlage „Erläuterung der Entwurfsplanung“ zu entnehmen.

Die Baugenehmigung wurde am 25.10.2021 erteilt. Förderanträge für das Feuerwehrgerätehaus nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien und bei der KfW für Nichtwohngebäude sind gestellt.

Der Bauteil „Dorfgemeinschaftshaus“ wurde mit dem Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberbayern hinsichtlich einer Förderung im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinien abgestimmt. Förderunterlagen wurden zur abschließenden Bewertung vorgelegt. Das Dorfgemeinschaftshaus Buchenhüll kann als Projekt der sog. „einfachen Dorferneuerung – eDE“ nach Nr. 4.4 der Dorferneuerungsrichtlinien gefördert werden.

## **2. Weiteres Vorgehen**

Voraussetzung für die Förderung ist ein Antrag der Stadt Eichstätt auf Aufnahme in das Bayerische Dorferneuerungsprogramm durch „Einleitung einer Dorferneuerung“.

Mit Mail vom 07.03.2022 wurde vom ALE mitgeteilt, dass nun der passende Zeitpunkt für den erforderlichen Stadtratsbeschluss vorliegt.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt den vorgenannten Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt zur Einleitung einer einfachen Dorferneuerung die Antragstellung auf Aufnahme in das Bayerische Dorferneuerungsprogramm zur Förderung der Maßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Buchenhüll“.
3. Mit der Umsetzung der Baumaßnahme auf dem städtischen Grundstück Flur Nr. 10 der Gemarkung Buchenhüll verfolgt der Stadtrat das Ziel einer Förderung der aktiven, vielfältigen Dorfgemeinschaft, die nach endgültiger Schließung des einzigen Dorfgasthauses den Treff- und Mittelpunkt für das gesellschaftliche Dorfleben verloren hat.

3. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Aufnahme und Förderung des „Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Buchenhüll“ im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinien umzusetzen.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 20**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

### **Protokoll-Nr. 30**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

#### **Niederschrift:**

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitwirkenden für alle eingegangenen Ideen und Einreichungen bezüglich der Altmühlau. Er teilt dem Stadtrat mit, dass eine Darstellung seitens der Stadtverwaltung vorbereitet und diese in der Stadtratssitzung Ende April vorgestellt werde.

Stadtratsmitglied Neumeyer bittet die Stadtverwaltung zu prüfen, ob ein Beitrag zur E-Mobilität geleistet werden könne, bspw. eine Stunde kostenfrei parken.

Der Vorsitzende nimmt diese Anfrage zur Kenntnis.

Stadtratsmitglied Wollny möchte wissen, ob die Stadt Eichstätt an der „Earth Hour“ teilnehme. Die Earth Hour sei eine weltweite Klima- und Umweltschutzaktion in Form des Ausschaltens öffentlicher Beleuchtung.

Der Vorsitzende antwortet, dass eine Teilnahme bis jetzt nicht geplant sei, die Anfrage aber aufgenommen werde.

**Anwesend: 20**

---

Vorsitzender:

Protokollführerin:

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Alisa Augstein